

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Netzbetreiber)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. -

- gültig ab dem 01.04.2007 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.
- 1.2** Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 1.3** Der Netzbetreiber kann für nach Art und Querschnitt gleichartige Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen (siehe Preisblatt).
- 1.4** Ein Vordruck für den Antrag auf Erstellung des Netzanschlusses ist beim Netzbetreiber anzufordern. Dem Antrag sind ein Lageplan und ein Kellergrundrissplan beizufügen, aus denen sowohl die Lage des Hauses als auch die Lage des Netzanschlussraums ersichtlich sind.
- 1.5** Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1** Der Netzbetreiber erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2** Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.
- 2.3** Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.4** Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt insbesondere:
 - die Herstellung eines neuen Netzanschlusses,
 - die Verstärkung des Leiterquerschnittes,
 - das Austauschen des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
 - die Verstärkung der vorhandenen bzw. - bei neuen Anschlüssen - der zugesagten Netzanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass der Netzbetreiber für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und / oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

2.5 Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach Abschnitt B) Ziffer 1) der Bestimmungen für die Versorgung von Tarifkunden mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz des Netzbetreibers vom 01. Oktober 1992.

Abweichend davon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.

3. Fälligkeit (§ 9 NAV)

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 4.1** Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2** Für die erstmalige Inbetriebsetzung und jede weitere Wiederinbetriebsetzung wird der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.
- 4.3** Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.
- 4.4** Bei der Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen mit einer Eigenanlage im Sinne von § 19 Abs. 3 NAV werden die Kosten für jede Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 4.5** Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

5. Verlegung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Veranlasst der Anschlussnehmer die Verlegung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen, werden hierfür die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.

6. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Der Netzbetreiber berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) und für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

- 7.1** Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.
- 7.2** Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.
- 7.3** Ist die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nur unter erschwerten Umständen möglich (z.B. Abklemmen der Freileitung am Dachständer oder des Kabels an der Netzananschlussmuffe), werden die Kosten hierfür nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 7.4** War eine beantragte Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so werden für jeden vergeblichen Versuch der der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 6) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7.1) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.